

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Radom.

I. Stueck. — Ausgegeben und versendet am 1. Jaenner 1916.

Inhalt: (44 — 64). 44. Spende. — 45. Verordung des Armeeoberkommandanten betreffend das Tragen von Waffen und Munition. — 46. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Ausuebung der Jagd. — 47. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend den Schutz der landw. Haustiere. — 48. Beschlagnahme von Rohhaeuten. — 49. Hoechstpreise fuer Rohhaeute. -- 50. Viehpaesse. — 51. Oeffentliche Versamlungen. — 52. Provisorischer Finanzwachdienst. — 53. Aufbringung von Metallen. — 54. Erhoehung der Patentsteuertaxen. — 55. Einloesung der persoenlichen Patentzeugnisse. — 56. Totenscheine der Armeeangehoerigen. — 57. Verkauf von Rehfleisch. — 58. Aufnahme des Verkehres auf den Strecken Lublin—Lubartów u. Lublin—Chelm. — 59. Jagdkarten. — 60. Herunterdruecken des Rubelkurses. 61. Russische Mannschaftsmaentel. — 62. Aufruf. — 63. Todesurteil. — 64. Steckbriefe.

44.

Spende.

Aus Anlass der Weinachtsfeiertage hat das Kreiskommando fuer Zwecke der Hilfsaktion dem staedtischen Radomer Hilfskomitee 15.000 K. und dem Kreishilfskomitee 10.000 K. gespendet.

45.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44 V. Bl. XII. Stueck.

betreffend die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition.

Auf Grund der Mir kraft Allerhoechsten Oberbefehles uebertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militaergewalt finde Ich fuer die in oesterreichisch-ungarischer Militaerverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Waffenpass.

Die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition (§ 1, Absatz 4, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl.) wird in Form eines Waffenpasses nach dem angeschlossenen Muster erteilt.

§ 2.

Waffenpass fuer Jagdwaffen.

Das Kreiskommando kann zum Zwecke der Ausuebung der Jagd das Tragen der dazu notwendigen Waffen und der zugehoerigen Munition in Form des Waffenpasses (§ 1) bestimmten, vertrauenswuerdigen Personen auf Widerruf bewilligen, wenn sie sich ueber ihre Befugnis zur Ausuebung der Jagd ausweisen.

§ 3.

Form des Waffenpasses.

Der Waffenpass muss mit einer das Aussehen des Passinhabers getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bestaetigung des Kreiskommandos darueber versehen sein, dass der Inhaber tatsaechlich die durch die Photographie dargestellte Person ist. Die Photographie hat der Passinhaber auf dem Bilde selbst vor dem ausstellenden Kommando eigenhaendig mit Tinte zu unterschreiben. Die Photographie ist in den Waffenpass einzukleben und mit dem Amtssiegel des Kommandos in der Weise zu versehen, dass dieses zur Haelfte auf der Photographie, zur anderen Haelfte auf dem Papiere des Waffenpasses angebracht ist.

§ 4.

Inhalt des Waffenpasses.

Der Waffenpass gilt nur fuer die darin bezeichneten Waffen- und Munitionsgattungen, fuer die darin bezeichnete Dauer und fuer das darin bezeichnete Gebiet.

Zur Ausstellung eines Waffenpasses fuer eine laengere Dauer als fuer ein Jahr oder fuer ein Gebiet, das sich auf mehrere Kreise erstreckt, ist die Ermaechtigung des Militaergeneralgouvernements notwendig.

§ 5.

Ausweispflicht.

Der Waffenpass muss beim Tragen einer Waffe stets mitgefuehrt und auf behoerdliches Verlangen vorgewiesen werden.

§ 6.

Strafbestimmung.

Uebertretungen dieser Verordnung werden — soferne die Handlung nicht unter § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl., faellt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, F. M., m. p.

Nr. ....



In Namen k. u. k. Hoheit

des k. u. k.

Armeeoberkommandanten.

WAFFENPASS.

Name: ....

Beruf: ....

Religion: .... Alter: ....

Wohnsitz: ....

ist berechtigt zum Tragen folgender Waffen- und Munitionsgattungen: ....

....

....

fuer die Dauer von: ....

im Gebiete: ....

Der Waffenpass muss beim Tragen einer Waffe stets mitgefuehrt und auf behoerdliches Verlangen vorgewiesen werden (§ 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44 V.-Bl.).

L. S.

Raum zum Aufkleben der Photographie.

K. u. k. Kreiskommando in ....

....

am .... 19 ......

Es wird bestaetigt, dass der Waffenpassinhaber tatsaechlich die durch diese Photographie dargestellte Person ist und die Photographie vor dem ausstellenden Kommando eigenhaendig unterschrieben hat.

.... am .... 19 ......

Der k. u. k. Kreiskommandant

46.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 45, V.-Bl. XII. Stueck, betreffend die Ausuebung der Jagd.

Auf Grund der Mir kraft Allerhoechsten Oberbefehles uebertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militaergewalt finde Ich fuer die in oesterreichisch-ungarischer Militaerverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jagdkarten.

Zur Ausuebung der Jagd ist die Bewilligung des Kreiskommandos notwendig.

Die Bewilligung wird in Form einer Jagdkarte (Beilage A) erteilt.

Die Jagdkarte wird nur vertrauenswuerdigen Personen ausgestellt. Sie gilt fuer das darin bezeichnete Kalenderjahr und fuer das darin bezeichnete Gebiet; sie kann fuer das ganze Militaergeneralgouvernement ausgestellt werden.

Der Jaeger hat bei Ausuebung der Jagd die Jagdkarte und den Waffenpass (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44 V.-Bl) stets bei sich zu fuehren und auf behoerdliches Verlangen vorzuweisen.

§ 2.

Jagdgebuehren.

Fuer die Ausstellung der Jagdkarte wird eine Gebuehr von zehn Kronen eingehoben.

Die Jagdgebuehr wird vom Kreiskommando fuer wohltaetige Zwecke verwendet.

§ 3.

Jagdzertifikate.

Den Forstschutz- und Aufsichtsorganen der k. u. k. Militaerverwaltung wird vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes zur Ausweisleistung ueber ihre dienstliche Eigenschaft das Jagdzertifikat (Beilage B.) unentgeltlich ausgestellt.

Das Jagdzertifikat kann vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes in besonderes ruecksichtswuerdigen Faellen auch einzelnen von Privatpersonen bestellten Jagdschutzorganen ausgestellt werden, wenn die volle Vertrauenswuerdigkeit dieser Organe dargetan ist.

Das Jagdzertifikat ersetzt fuer das der Aufsicht des Inhabers anvertraute Jagdgebiet die Jagdkarte.

§ 4.

Wildsschon- und Abschusszeiten.

Die Wildsschon- und Abschusszeiten werden in der als Beilage C. angeschlossenen Tabelle festgesetzt.

Das Jagen von Wild in der Schonzeit ist verboten.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden—sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung faellt—vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Diese bisher von den mit der Verwaltung im k. u. k. Okkupationsgebiete betrauten Kommandos erlassenen Jagdvorschriften werden aufgehoben; die bisher ausgestellten Jagdkarten gelten bis zum 31. Dezember 1915.

Erzherzog Friedrich, F. M., m. p.

Beilage „A“.

Vorderseite.

K. u. k. Kreiskommando ....

Zl. ....

Jagdkarte.

gueltig fuer das Kalenderjahr .... und fuer das Gebiet ....

Name: ....

....

Beruf: ....

Religion: ....

Alter: ....

Wohnsitz: ....

besitzt den Waffenpass Nr. .... des k. u. k. Kreiskommandos

in ....

Die Jagdgebuehr im Betrage von 10 K wurde entrichtet.

.... am .... 19....

Eigenhaend. Unterschrift des Inhabers: .... **Der k. u. k. Kreiskommandant:** ....

Rueckseite.

Der Jaeger hat bei Ausuebung der Jagd die Jagdkarte und den Waffenpass (Vdg. d. Armeeoberkommandante vom 29. Nov. 1915 Nr. 44 V.-Bl.) stets bei sich zu fuehren und auf behoerdliches Verlangen vorzuweisen.

Wildsschon- und Abschusszeiten.

Schonzeit: ■

Wildart	Jaenner	Februar	Maerz	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Elch	■	■	■	■	■	■	■	■				
Edel- und Damhirsch	■	■	■	■	■	■	■					
Rehbock	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Hase		■	■	■	■	■	■	■	■			
Haselhuhn		■	■	■	■	■	■	■				
Auerhahn u. Birkhahn	■	■	■ 15		15 ■	■	■	■	■	■	■	■
Rebhuhn	■	■	■	■	■	■	■	■ 15				
Fasan	■	■	■	■	■	■	■	■ 15				
Wachtel u. Wildtaube	■	■	■	■	■	■	■				■	■
Trappe		15 ■	■	■	■	■	■	■ 15				
Sumpfvoegel				15 ■	■	■						
Wasservoegel				15 ■	■	■						
Weibliches Elch-, Rot-, Dam-u. Rehwild, Wildkaelber, Rehkitzboecke, Auer-, Birkhenne und Singvoegel	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

Beilage „B".

Vorderseite.

K. u. k. Kreiskommando .... Zl.

Jagdzertifikat

Name: ....

Dienstcharakter: ....

Dienstort: ....

Religion: .... Alter: ....

Gesicht: ....

Haare: ....

Augen: ....

Mund: ....

Nase: ....

Besondere Kennzeichen: ....

Der Inhaber ist Forstschutz- —Forstaufsichtsorgan der k. u. k. Militaerverwaltung—Jagdschutzorgan *) des ....

....

....

fuer das Revier: ....

.... am .... 19 ......

Eigenhaend. Unterschrift des Inhabers: Der k. u. k. Kreiskommandant:

*) Unzutreffendes streichen.

Rueckseite.

Der Inhaber hat das Zertifikat waehrend der Ausuebung seines Dienstes stets bei sich zu fuehren und auf behoerdliches Verlangen vorzuweisen.

Wildschon- und Abschusszeiten

Schonzeit: ■

Wildart	Jaenner	Februar	Maerz	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Elch	■	■	■	■	■	■	■	■				
Edel- und Damhirsch	■	■	■	■	■	■	■					
Rehbock	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Hase		■	■	■	■	■	■	■	■			
Haselhuhn		■	■	■	■	■	■	■				
Auerhahn u. Birkhahn	■	■	■ 15		15 ■	■	■	■	■	■	■	■
Rebhuhn	■	■	■	■	■	■	■	■ 15				
Fasan	■	■	■	■	■	■	■	■ 15				
Wachtel u. Wildtaube	■	■	■	■	■	■	■				■	■
Trappe		15 ■	■	■	■	■	■	■ 15				
Sumpfvoegel				15 ■	■	■						
Wasservoegel				15 ■	■	■						
Weibliches Elch-, Rot-, Dam-u. Rehwild, Wildkaelber, Rehkitzboecke, Auer-, Birkhenne und Singvoegel	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

Beilage „C“.

Wildsschon- und Abschusszeiten.

Schonzeit: ■

Wildart	Jaenner	Februar	Maerz	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Elch	■	■	■	■	■	■	■	■				
Edel- und Damhirsch	■	■	■	■	■	■	■					
Rehbock	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Hase		■	■	■	■	■	■	■	■			
Haselhuhn		■	■	■	■	■	■	■				
Auerhahn und Birkhahn	■	■	■ 15		15 ■	■	■	■	■	■	■	■
Rebhuhn	■	■	■	■	■	■	■	■ 15				
Fasan	■	■	■	■	■	■	■	■ 15				
Wachtel und Wildtaube	■	■	■	■	■	■	■				■	■
Trappe		15 ■	■	■	■	■	■	■ 15				
Sumpfvoegel				15 ■	■	■						
Wasservoegel				15 ■	■	■						
Weibliches Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, Wildkaelber, Rehkitzboecke, Auerhenne, Birkhenne und Singvoegel	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

47.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46. V. Bl. XII Stueck.

betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.

Auf Grund der Mir kraft Allerhoechsten Oberbefehles uebertragenen Befugnisse der obersten Zivil-und Militärgewalt finde Ich fuer die in oesterreichisch ungarischer Militaerverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt.

§ 1.

Schlachtverbot.

Es ist verboten, Tiere der nachstehend bezeichneten Arten zu schlachten oder zum Zwecke der Schlachtung zu verkaufen:

a) Kaelber;
b) Kalbinen;
c) Kuehe bis zum vierten Kalbe und Kuehe der roten polnischen Rasse, die nicht tieraerztlich als steril erkannt wurden;
d) Stiere und Ochsen, bei denen noch nicht wenigstens sechs breite Schneidezaehne durchgebrochen sind;
e) Schweine unter 100 Kilogramm Lebendgewicht;
f) erkennbar traechtige landwirtschaftliche Haustiere.

§ 2.

Notschlachtung.

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung, wenn das Tier nicht am Leben erhalten werden kann und dies von einem Tierarzte, bei Gefahr im Verzuge von einem behoerdlich bestellten Viehbeschauer und in Ermanglung eines solchen vom Gemeindevorsteher des Standortes bestaetigt ist. Die Bestaetigung muss schriftlich unter genauer Bezeichnung des Tieres und der Umstaende, die Notschlachtung notwendig machen, erfolgen

§ 3.

Behoerdlicher Ankauf.

Wenn der Verkauf eines dem Schalchtverbote unterliegenden Tieres notwendig wird und zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Schlachtung nicht durchgefuehrt werden kann, hat der Verkaeufer hievon dem Kreiskommando die Anzeige zu erstatten.

Das Kreiskommando wird in diesem Falle das Tier kaufen, an ein Viehdepot der k. u. k. Militaerverwaltung abliefern oder gegen angemessene Verguetung einem Landwirte in Pflege geben. Insolange eine dieser Massnahmen nicht durchgefuehrt werden kann, hat der Gemeindevorsteher fuer den Unterhalt des betreffenden Tieres zu sorgen.

§ 4.

Ermaechtigung zu weiteren Schutzmassnahmen.

Das Militaergeneralgouvernement ist ermaechtigt:

Weitere Vorschriften zum Schutze des Haustierstandes und Vorschriften fuer den Grenzverkehr mit Haustieren zu erlassen,

einzelne Kreiskommandos zur Erlassung solcher Vorschriften zu ermaechtigen,

Hoechstpreise fuer Vieh und Fleisch festzusetzen.

§ 5.

Strafen.

Wer die Umstaende, die eine Notschlachtung notwendig machen (§ 2), absichtlich herbeifuehrt oder darueber unrichtige Angaben macht,

wer die Bestaetigung, dass die Notschlachtung notwendig ist durch ein Mittel der Irrefuehrung erwirkt oder zu erwirken sucht,

wer dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt,

wird—wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung faellt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Verfall.

Neben der Strafe (§ 5) kann der Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind die widerrechtlich geschlachteten Tiere bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklaert werden.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedriech, F. M., m. p.

№ 5735

Z. K.

48.

Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Rohhaeuten.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Etappenoberkommandos Op. № 108.115 von 1915 (Militaer-Generalgouvernement J. № 3511) wird verfuegt:

1.) Saemtliche im Bereiche des Kreises bei Haendlern und Fleischhauern bereits vorhandenen, bei Verwahrern hinterlegten und die bei den Schlachtungen gewonnenen Rohhaeute von Rindern, Kaelbern, Pferden und Schafen werden fuer Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

Alle frueher von anderen Behoerden oder Organen vorgenommenen Beschlagnahmen treten hiemit ausser Kraft.

2.) Alle Haendler, Fleischhauer und Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung, dann am 1. und 16. jeden Monates beim k. u. k. Kreiskommando in Radom schriftlich den Vorrat an solchen Rohhaeuten nach Art, Anzahl und Lagerort anzuzeigen.

Fuer diese Anzeigen sind die Formulare beim k. u. k. Kreiskommando zu beziehen.

3.) Das Verfuegungsrecht ueber alle zur Anzeige gebrachten Vorraete steht ausschliesslich nur dem k. u. k. Kreiskommando zu.

4.) Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf an einen anderen, als an die unter Punkt 5 genannten Einkaeufer, jede Verschleppung und jedes Verbergen von den genannten Rohhaeuten ist verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten vom k. u. k. Kreiskommando bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewaertigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Rohhaeutevorraeten dieser Art, dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht ueberdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich. Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Praemie von 5% des Schaetzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Praemie ist nur auf Zivilpersonen beschraenkt.

5.) Die beschlagnahmten Rohhaeute duerfen nur an die vom k. u. k. Kreiskommando legitimierten Einkaeufer verkauft werden.

Das k. u. k. Kreiskommando erteilt den Einkaeufern mit deren Fotographie versehene Legitimationen, mit halbjaehriger Giltigkeitsfrist.

6.) Der vollzogene Verkauf ist dem k. u, k. Kreiskommando in Radom unter Angabe der Art, Anzahl, Verkaufsbetrag und den Lagerort der verkauften Rohhaeute, sowie den Namen und Wohnort des Einkaeufers sofort schriftlich anzuzeigen.

Diese Anzeigen hat der Einkaeufer mitzuunterfertigen.

Die Formulare hiezu sind vom k. u. k. Kreiskommando zu beziehen.

Vorgang beim Verkauf:

7.) Die Einkaeufer haben sich unter Vorweisung ihrer Legitimation beim Kreiskommando in dessen Bereich sie Kaeufe vorzunehmen beabsichtigen, zu melden.

Das Kreiskommando wird ihnen Aufschluss ueber die beschlagnahmten Rohhaeute auf Grund seiner Evidenzfuehrung geben.

Sie sind verpflichtet die beim Kreiskommando einzusehenden Hoechstpreise in Verbindung mit den Usanzen nicht zu ueberschreiten und den Verkaufspreis vor dem Besitzwechsel dem Haeuteeigner einzuhaendigen.

Die vom Verkaeufer auszufertigende und dem Einkaeufer auszufolgende saldierte Rechnung hat nach Art und Anzahl der verkauften Rohhaeute getrennt, den bezueglichen Verkaufspreis zu enthalten. Auf Grund dieser Rechnungen erteilt das k. u. k. Kreiskommando in Radom dem Einkaeufer die Abfuhrs- bezw. Ausfuhrsbewilligung bei Bahntransporten durch Kontrasignierung des Frachtbriefes bei Landfrachten durch Ausfertigung und Ausfolgung eines kurzbefristeten Transportscheines.

Weigert sich der Haeuteeigner die beschlagnahmten Rohhaeute zum normierten Hoechstpreise unter Beruecksichtigung der Usanzen zu verkaufen, so ist die Intervention des k. u. k. Kreiskommandos anzurufen, welches endgiltig und unanfechtbar entscheidet.

8.) Einkaeufer, welche sich gegen die vorstehenden Bestimmungen vergehen verfallen, insoferne nicht eine strafgerichtliche Verfolgung dadurch begruendet erscheint, der unter Punkt 4 genannten Strafe.

9.) Derselben Strafe verfallen diejenigen Lederfabriken (Gaerbereien), welche ungerechtfertigte. in keinem Verhaeltnisse zu ihren Betriebsmoeglichkeiten stehende Anhaeufungen von Rohhaeuten vornehmen.

Radom, am 9. Dezember 1915. K. u. k. Kreiskommandant: Oberst von *Matuschka.*

zu Mil. Gen. Gouv. 1. № 3511.

49.

Hoechstpreise

I) fuer Rindshaeute (Kuh, Ochs und Kalbin)

Beschaffenheit	Preis fuer das Kg. K	h	Abzuege	Anmerkung
gruen, ungesalzen, koth- blut- und wasserfrei ohne Knochen, Schweifbein, Vormaul und Klauen.	1	90	Abzuege: Je pro Haut fuer vereinzelte Engerlinge . . 3 Kronen; fuer ein Loch oder Schnitt im Kern . . 2 „; „ ausserhalb des Kernes . . 1 „	
gesalzen, salzfrei vorgewogen, *) kothfrei, ohne Knochen, Schweifbein, Vormaul und Klauen, einschliesslich Salzgeld	2	15		*) Unter „salzfrei vorgewogen" ist zu verstehen, dass die Haut mindestens 10 Tage gesalzen und das Salzwasser abgelaufen ist.
vollkommen trockene, ungesalzen, kothfrei, ohne Knochen, Schweifbein Vormaul und Klauen.	3	80		
Stiere um 7 %, Buffel um 30 % — weniger als die vorgenannten Hoechstpreise bei gleichbleibenden Bedingungen				

2) Kalbsfelle:

Beschaffenheit		Qualitaet	Preis fuer das Stueck K	h	Abzuege	Anmerkung
gruen ungesalzen	bis 3 Kg.	Prima-Qualitaetsbedingungen wie bei Rindshaeuten.	4		Abzuege: Pro Haut u. Loch je 50 heller	
	ueber 3 Kg. bis 4 Kg.		5	50		
	ueber 4 Kg. aufwaerts		7			
salzfrei vorgewogen*) (einschl. Salzgeld) *) d. h. die Haut muss mindestens 10 Tage gesalzen und das Salzwasser abgelaufen sein.						Bewertung: 10% Zuschlag zum Gewicht.
vollkommen trockene	bis 1¼ Kg.		4			
	ueber 1¼ bis 2 Kg.		6			
	ueber 2 Kg. aufwaerts		7			
Scherflinge (ungeborene) unterliegen einer besonderen Bewertung!						

3) Rosshaeute:

Beschaffenheit		Preis fuer das Stueck K	h	Anmerkung	
gruen oder gesalzen	bis 200 cm. Laenge	15		Abzuege: Je pro Haut fuer ein Loch oder Schnitt im Kern . . . 2 Kronen fuer ein Loch oder Schnitt ausserhalb des Kernes 1 K	vom Ohr bis zur Schwanzwurzel gemessen
	ueber 200 cm. Laenge	20			
vollkommen trockene kolhfrei, ungesalzen, ohne Knochen und Hufe:		2	90		

4) Schaffelle rohe:

Beschaffenheit		Preis fuer das Stueck K	h	Anmerkung
Geschorene:		1	50	
Ungeschorene	Prima	4	50	Sollte die dem Fell anhaftende Wolle einen hoeheren Preis rechtfertigen, so kann ein solcher vereinbart werden.
	Sekunda	3	50	

Allgemeine Bestimmungen:

Stark beschaedigte, lassige gesalzene und nachher getrocknete oder ansonsten den fuer Primahaeute genannten Bedingungen nicht entsprechende Rinds-, Stier-, Bueffel- und Rosshaeute Kalbfelle sowie die Follenhaeute unterliegen besonderer Minderbewertung.

Diese Hoechstpreise treten mit dem Tage der Verlautbarung der Kundmachung in Kraft.

K. u. k. Kreiskommando Radom.

E. Nr. 3816/Z.K.

50.

Kundmachung betreffend Viehpässe.

An den Magistrat der Stadt Radom, und an alle H. Gemeinde-Vorsteher des Radomer Kreises.

Der hiesige Kreistierarzt hat bemerkt, dass die auf den Markt zugefuehrten und ueberhaupt zum Handelsverkehr bestimmten Tiere mit Viehzeugnissen, die bei der Tilgung der ansteckenden Tierkrankheiten eine nicht zu unterschaetzende Rolle spielen, nicht versehen sind.

Um dies abzustellen ordne ich laut § 8 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909 R.G.Bl. Nr. 177 und der betreffenden Durchfuehrungsverordnung vom 15. Oktober 1909 R.G.Bl. Nr. 178 folgendes an:

Fuer, der Gattung der Wiederkaeuer (Rinder, Schafe und Ziegen), Einhufer (Pferde, Eseln, Maultiere und Mauleseln) und Schweine angehoerige Haustiere sind die alten bis jetzt gebrauchten Viehzeugnisse beizubringen und zwar, wenn die Tiere:

1) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung, oder eine Tierschau gefuehrt,
2) anlaesslich des Wechsels des staendigen Aufenthalsortes in eine andere Ortschaft gebracht,
3) mittels Eisenbahn oder Schiffen befoerdert,
4) ohne einen staendigen Aufenthaltsort zu haben, von Ort zu Ort getrieben werden.

Die Ausstellung der Viehzeugnisse obliegt grundsaetzlich den Gemeindevorstehern kann jedoch aus wichtigen Gruenden auch anderen Organen bewilligt werden.

Vor der Ausstellung des Viehzeugnisses muss jedes einzelnes Tier auf seinen individuelle Gesundheit untersucht werden.

Nur fuer gesund und frei von ansteckenden Krankheiten bufundenes Tier darf das Viehl zeugnis unter der Bedingung ausgestellt werden, wenn in der gegebenen Ortschaft woher das Tier stammt, keine Tierseuche herrscht, welche auf dieses Tier, fuer welches das Viehzeugnit beigebracht sein soll, nicht uebertragbar ist; herrscht z. B. in der Ortschaft Piastów Maul-und Klauenseuche, so darf fuer keine aus dieser Ortschaft stammende Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine das Viehzeugnis ausgestellt werden, weil, wie bekannt, die genannte Seuche fuer alle diese Tiergattungen ansteckend ist.

Fuer alle oben erwaehnten Tiergattungen sind Einzelzeugnisse auszustellen; fuer Saeugetiere in Begleitung des Muttertieres genuegt ein Vermerk auf dem Viehzeugnisse des Muttertieres.

Alle Rubriken des alten Viehzeugnisses sind genau in der polnischen Sprache auszufuellen, mit Amtssiegel der Gemeinde und Unterschrift des Gemeindevorstehers zu versehen.

Jedes Viehzeugnis ist auf die Zeitdauer von 14 Tagen inclusive gueltig.

Fuer jedes, fuer groesseres Tier (Rinder, Pferde) ausgestelltes Zeugnis hat der Gemeindevorsteher 14 Heller, fuer das kleine (Schafe, Ziegen, Schweine) dagegen nur 10 Haller, fuer seine Dienstleistung und auf die Drucksorten von der Partei zu beziehen. Fuer die Genauigkes- und Wahrhaftigkeit des ausgestellten Viehzeugnisses ist der Gemeindevorsteher persoenlich ver t antworlich.

Diese Anordnungen sind sofort in der ortsueblichen Weise zur allgemeinen Kenntnis zubringen.

Überschreitungen dieser Anordnungen, welche mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft treten, werden laut § 63—70 des zitierten Tierseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 600 K. bzw mit Arrest bis zu 2 Monaten bestraft.

K. u. k. Kreiskommandant.

№ 6242
Z. K.

51.

Kundmachung betreffend oeffentliche Versamlungen und Vereine.

§ 1. Versammlungen unter freiem Himmel sowie Aufzuege auf oeffentlichen Strassen sind verboten. Eine Ausnahme bilden die Hochzeitzuege, Leichenbegaengnisse, Prozessionen, Wahlfahrten und sonstige Versammlungen zur Ausuebung eines gesetzlich gestatteten Kultus.

§ 2. Versammlungen in geschlossenen Raeumen beduerfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des k. u. k. Kreiskommandos, die mindestens 3 Tage vorher einzuholen ist.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind oeffentliche Versammlungen zu gottesdienstlichen Zwecken, sowie Gemeindeversammlungen.

§ 3. Das Kreiskommando behaelt sich das Recht vor, saemmtliche Versammlungen durch seine Delegierte, denen ein angemessener Platz zuzuweisen ist, zu ueberwachen. Befehle des ueberwachenden Beamten muessen unbedingt befolgt werden.

§ 4. Die Bildung von Klubs und Vereinen beduerfe der vorherigen Genehmigung des k.u.k. Kreiskommandos.

§ 5. Verantwortlich fuer Ubertretungen obiger Vorschriften sind die Einberufer, Veranstalter, Leiter und Besucher von Versammlungen, die Leiter, Gruender und Mitglieder von Vereinen, ferner die Besitzer der Raeume, in denen Versammlungen stattfinden.

§ 6. Uebertretungen obiger Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 600 Kronen oder Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 7. Diese Verfuegung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Radom, am 30. Dezember 1915.

K. u. k. Kreiskommandant:

Zl. 1074|915

F.

52.

Kundmachung betreffend provisorischen Finanzwachdienst.

Die k. u. k. Militaerverwaltung fuer okkupiertes Gebiet hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache. nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin genehmigt.

1. Bedingungen fuer die Aufnahme:

Bedingung zur Aufnahme von Aushilfskraeften fuer die Finanzwache im Okkupationsgebiet ist nebst physischer Eingnung:

a) Die volle Beherschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch eer dentschen Sprache maechtug sind finden eine vorzugsweise Beruecksichtigung)

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphaere entsprechende Intelligentz;

c) makelloses Vorleben,

d) ein Alter von ueber 18 bis hoechstens 35 Jahren; sowie endlich,

e) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, eben solcher Beschuhung und Waesche.

Minderjaehrige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters, (Vormundes) welche von der Gemeinde bestaetigt sein mus, auszuweisen.

2. Gebuehrenbestimmungen:

Diesen Leuten wird eine taegliche Entlohnung von 5 (fuenf) Kronen pro Mann bewilligt Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkomandoin Lublin von 5 zu 5 Tagen in Vorhinein ausgezahlt.

Der Dienst ist von diesen Leuten in ihrer eigenen Kleidung zu versehen; fuer ihre Unterbringung und voraussichtlich auch fuer eine kraeftige, doch billige Verkoestigung welche sie aus ihrem Taglohn zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

Die sich meldenden Leute haben eine Eingabe unter Anschluss der Originaldokumente (wie Schulzeugnisses, etc.) bis laengstens 15. Jaenner 1916 an das k. u. k. Kreiskommando in Radom einreichen.

Die Aufgenommenen unterstehen der Militaergewalt.

Dienstesnachlaessigkeit und Fahrlaessigkeit unreelle oder gar verbrecherische Handlungen werden ausser Entlassung Strafen nach dem Militaerstrafgesetze nach sich ziehen.

53.

Aufbringung von Metallen im Okkupationsgebiete.

Auf Grund des Befehles E. O. K. Nr. 100.138 vom 23 Oktober 1915 wird die Aufbringung von Metallen und fuer Kriegszwecke geeigneten Metallgegenstaenden durch Beschlagnahme und Einkauf stattfinden.

Um die Aufbringung zu erleichtern, kann der Einkauf durch vom Ab. G. G. autorisierte Einkaeufer platzgreifen.

Der Einkauf der Metalle die der Beschlagnahme unterliegen ist strenge verboten und wird estraft.

Die Bezahlung der aufgebrachten Metalle wird in vollem Betrage von der militaerischen Kasse bezahlt.

Die Verguetungssaetze fuer Metalle und die zu beschlagnahmenden Materialien sind ersichtlich in Ausweisen. welche bei der h. o. k. u. k. Fassungtstelle, bei der k. u. k. Kreisgendarmerie und bei dem k. u. k. Bezirksfinanzwachkommando in Radom und Białobrzegi erliegen.

Die Gemeinden werden aufgefordert diesen Befehl in ortsueblicher Weise zu verlautbaren.

54.

Erhhoeung der Patentsteuertaxen.

Kundmachung.

Die russische Regierung hat mit den auf Grund des Art. 87 der Staatsgrundgesetze am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusses des Ministerrates (russ. R. G. Bl. vom 12. November 1914 № 2870) fuer das Jahr 1915 verordnet, wie folgt:

1.) Die Patentsteuertaxen von Handelsuternehumungen der I, II u. III Kategorie, sowie von Gewerbeunternehmungen der I—III Kategorie werden um 50% erhoht.

2.) Die Staatszuschlaege fuer die Kosten der Einquartierung und der Erhaltung der Gemeindegerichte sind von den erhoebten Patenttaxen, die uebrigen Staatszuschlaege von den normalen Patenttaxen einzuheben, — vom 1. Jaenner 1915 angefangen, jedoch ohne zeitliche Beschraenkung.

3.) Saemtlibe stabile und wandernde kinematografische Privatunternehmungen sind der Patentsteuer zu unterziehen und zwar sind:

1.) zur I. Kategorie die Kinos zu zaehlen, welche entweder fuer das Lokal mehr als 10.000 K. jaehrlich Mietzins bezahlen bezw. deren Lokal bei Bemessung der staatl. Immobiliarsteuer mit einem 10.000 K· uebersteigenden Zinswerte eingeschaetzt wurde, oder welcher mehr als 500 Zuschauerplaetze enthalten;

2.) zur II. Kategorie gehoeren Kinos mit einem Mietzinse bezw. Zinswerte von mehr als 2000 K. und weniger als 10.000 K. oder mehr als 150 und weniger als 500 Zuschauerplaetzen;

3.) zur III. Kategorie jene mit einem Mietzinse oder Mietwerte von weniger als 2000 K. ode mit weniger als 150 Zuschauerplaetzen;

4.) wandernde Kino-Theater haben die Patenttaxe per 60 K. zu erlegen und unterliegen nicht der Ergaenzungssteuer.

Weil im Sinne des Art. 48 der Hager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 die k. u. k. Militaerverwaltung zur Einhebung aller Steuer nach bisher geltenden Vorschriften in Okkupationsgebieten berechtigt ist, so wird auch fuer das Jahr 1916 im oben erwaehnten Ausmasse die Patentsteuer eingehoben.

K. u. k. Kreiskommando Radom, am 2. Jaenner 1916.

55.

Einloesung der persoenlichen Patentzeugnisse.

Kundmachung.

Alle diejenigen, welche im Sinne des Gewerbesteuergesetzes vom 20. IV. 1898 zur Loesung des persoenlichen Patentzeugnisses verpflichtet sind, wie Gehilfen, Handelsangestellten, Agenten u. s. w. werden hiemit aufgefordet laengstens bis zum 20. I. 1916 im Wege des Magistrates resp. Gemeindeamtes eine Deklaration abzugeben. Die diesbezueglichen Drucksorten sind kostenfrei bei den oberwaehnten Aemtern zu bekommen.

Diejenigen, die dieser Aufforderung nicht Folge leisten, sowie Geschaeftseingenthuemer, bei welchen solche Personen beschaeftigt sind, unterliegen einer Geldstrafe gemaess §§ 526 und 527 des obenzitierten Gesetzes.

56.

An alle Pfarraemte.

Waehrend des gegenwaertigen Krieges wurden erfahrungsgemaess viele Leichen von verstorbenen Armeeangehoerigen durch die Zivilgeistlichkeit im Operationsgebiete der k. u. k. Armee beerdigt und die Todesfaelle voraussichtlich in den Zivilmatriken protokolliert.

Im Interesse der Standesfuehrung bei der bewaffneten Macht und im Interesse der Hinterbliebenen wird auch noch im Wege des Amtsblattes ersucht, ueber alle im Laufe des Krieges protokollierten Todesfalle der Personen des k. u. k. Heeres, der beiden Ldwen, des k. k. und k. u. Lstes und der im Gefolge der Armee befindlichen Zivilpersonen die ex offo Totenscheine, sofern dies noch nicht geschehen ist, auszustellen und im Wege des vorgesetzten bischoeflichen Ordinariates an das Apostolische Feldvikariat abzusenden, was auch kuenftig hinzu beobachten waere.

Gleichzeitig wird ersucht, in den Totenscheinen auch die Regimentsangehoerigkeit des Verstorbenen so genau als moeglich anzufuehren und die Totenscheine ehetunlichst an ihr zustaendiges bischoefliches Ordinariat einsenden zu wollen.

57.

Verkauf von Rehfleisch.

Ungeachtet der erlassenen Verbote wurde die Beobachtung gemacht, dass Rehfleisch immer oefter zum Verkaufe angeboten wird.

Es wird daher zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der An- und Verkauf von Rehfleisch verboten ist und Zuwiderhandelnde strengstens bestraft werden, wobei das betreffende Fleisch konfisziert wird. Die Jaeger von welchen das betreffende Wild erlegt wurde, unterliegen der Ahndung nach den bezueglichen Jagdvorschriften.

58.

Aufnahme des Verkehres auf den Strecken Lublin—Lubartów u. Lublin—Chełm.

Ab 25. November 1915 wurde in der Strecke Lublin—Lubartów der gesamte Zivilpersonen- und Gueterverkehr aufgenommen. In der Strecke Lublin—Chelm wurde am gleichen Tage der Zivilpersonenverkehr und der auf Approvisionierungsgueter in Wagenladungen beschraenkte Zivilgueterverkehr eroeffnet.

59.

Jagdkarten.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die im Jahre 1915 ausgestellten Jagdkarten ihre Giltigkeit am 1. Februar 1916 verlieren.

60.

Herunterdruecken des Kronenkurses.

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, dass die Handelstreibenden den festgesetzten Rubelwert von 2 Kronen widerrechtlich hinauftreiben, wird die ho. Kundmachung vom 30. September 1915 J. 1006/Z. K. betreffend Wertherabsetzung in Erinnerung gebracht, wonach:

1. Jedermann, der sich nicht an die vorgeschriebene Relation 1 Silberrubel = 2 Kronen haelt, wird im Betretungsfalle mit Arrest bis zu 50 Tagen oder Geldstrafe bis zu 500 Kronen bestraft. Ausserdem wird, wenn es sich um einen Geschaeftsmann handelt, demselbem die Bewilligung zum Geschaeftsbetriebe auf die Dauer eines Monats, im Wiederholungsfalle fuer immer entzogen werden.

2. Jeder, dem ein Fall der Wertherabsetzung der Kronenwaehrung bekannt wird, ist verpflichtet, dies sofort dem naechsten Gendarmerieposten anzuzeigen. Wer sich dieser Verpflichtung entzieht, verfaellt denselben Strafen wie die sub 1. angefuehrten Personen.

3. Binnen 14 Tagen ist in jedem Verkaufslokale an gut sichtbarer Stelle seitens der Geschaeftsleute eine deutlich lesbare Tafel mit folgendem Inhalte anzubringen:

1 Goldrubel = 2 Kronen 50 Heller.
1 Noten — oder Silberrubel = 2 Kronen.
1 Kopeke = 2 Heller.

Der Betrieb von Geschaeften, in denen solche Tafeln bis 14 Oktober nicht angebracht oder nach diesem Tage nach dauernd erhalten werden, wird auf einen Monat gesperrt.

61.

Russische Mannschaffs-Maentel.

Da von der hiesigen Zivilbevoelkerung vielfach russ. Mannschaftsmaentel getragen werden, ist das Entweichen der Kriegsgefangenen sehr erleichert.

Die Bevoelkerung wird gewarnt, dass sie sich beim Tragen der russ. Maentel einer Verwechslung mit entsprungenen Gafangenen staendig aussetzt, und darauf aufmerksam gemacht, dass die in ihrem Besitz befindlichen Maentel derart zu aendern sind, dass der Traeger als Zivilperson unzweifelhaft zu erkennen ist.

Bei diesem Anlasse werden die Schultheisse u. Gemeindevorstaende darauf aufmerksam gemacht, dass sie persoenlich zur strengen Verantwortung gezogen werden, wenn sie es unterlassen, die in ihren Doerfern sich etwa verbergenden entsprungenen Kriegsgefangenen anzuzeigen.

62.

Aufruf.

Bei Stanislaus Czajkowski in Dąbrówka daniszowska und Peter Losik in Ślązko wurden je ein allem Anscheine nach vom Diebstahle herruehrendes Pferd und je ein Bauernwagen beschlagnahmt.

Eines dieser Pferde ist ein Hengst, 4 Jahre alt, silbergrau, vom mittlerer Groesse und mit einem kurz gestuetzten Schweif, das andere eine Stute, gegen 6 Jahre alt, braun mit einer silbergrauen Maehne und ebenfalls einem kurz gestuetzten Schweif.

Von den Waegen ist einer fuer zwei, der andere fuer ein Pferd eingerichtet.

Die besagten Gegenstaende duerften in der Umgebung von Radom gestohlen worden sein in dem dieselben von Radom durch Franz Suski, Josef Pawłowski und Adolf Borowiec nach Ślązko zur Schwester des Franz Suski, Lucia Wolska gebracht und dort weiter veraeussert wurden.

Die beschlagnahmten Pferde wurden dem Sołtys Franz Kolenda in Lipsko in Verwahrung und Verpflegung uebergeben, die Wagen dagegen befinden sich am Gendarmerieposten in Lipsko.

Die sich etwa meldenden rechtmaessigen Eigentuemer der fraglichen Pferde und Waegen wollen angewiesen werden, behufs Legitimierung und Nachweises der Rechtmaessigkeit ihrer Ansprueche beim Militaergerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik zu erscheinen.

63.

Todesurteil.

In Namen St. Majestaet des Kaisers von Oesterreich nnd Apostolischen Koenigs von Ungarn!

Das k. u. k. Standgericht als erkennendes Gericht in Konsk hat nach durchgefuehrter Hauptverhandlung ueber die gegen den Angeklagten Boleslaus Kwiecinski wegen des Verbrechens des Mordes nach § § 413 und 414 : 4 M. St. G. erhobene Anklage vom 14. November 1915 G Z 158/15 und dem vom Anklaeger gestellten Antrag auf Schuldspruch zu Recht erkannt: Boleslaus Kwiecinski zu Jedlińsko, Bezirk Radom Russ. Polen geboren 33 Jahre alt roem. kath., ledig, Maurer zuletzt wohnhaft in Radom habe am 27. Oktober 1915 in Szydlowice in Gesellschaft mehrerer, derzeit fluechtiger Genossen, als er mit diesen wegen Verdachtes des Raubes durch die Gendarmerie festgenommen werden sollte, wobei die Gendarmen Georg Molnar und Josef Svatik von den Genossen, um ihre Verhaftung zu vereiteln, in Mordabsicht getoetet wurden, ebenfalls in gleicher Absicht Hand an Svatik angelegt; somit in der Absicht den Gendarmen zu toeten auf taetige Weise mitgewirkt und hiedurch das Verbrechen des Mordes gem. § § 413 u. 414 : 4 M. St. G. begangen.

Kwiecinski wird hiefuer gem. § 415 M. St. sowie Verordg. des A. O. K. Op. 32183 vom 16. Marz 1915 zum Tode durch den Strang verurteilt.

64.

Steckbriefe.

1.

In der Nacht vom 3/XI zum 6/XI haben unbekan e Taeter dem Josef Marc in Doromin aus seinem unversperten Stalle zwei Pferde und zw.

1. ein jahrg. Eisenschimel Kopf gesprenkelt,

2. ein jahrg. kastanienbraunes Pferd mit einem Sterne am Kopfe im Werte vom 800 K. gestohlen. Personsbeschreibung unbekant.

2.

Am 12. November l. J. gegen 10 Uhr vormittags kam in die Wohnung des Grundwirtes Josef Koryat in Czerwona ad Mirzec, Kreis Iłża ein gewisser Franz Kowalski, welcher dem Obgenannten, mit dem Tode drohend, einen Betrag von 100 Rubel zu erpressen versuchte.

Vom Grundwirt Koryat und anderen Ortsinsassen verfolgt, feuerte Kowalski, um seine Festnahme zu vereiteln, einige Schuesse ab, von welchen der Grundwirt Antoni Dygas toetlich und Josef Koryat schwer verletzt wurden.

Franz Kowalski fluechtete sodann in den Wald bei Mirzec und blieb seit der Zeit verschollen.

Derselbe ist. 27 Jahre alt, in Macułki Gem. Mirzec geboren, dorthin zustaendig ohne staendigen Aufenthalt, roem, kath... ledig, beschaeftigungslos, des Lesens und Schreibens unkundig, vermoegenslos, Sohn des Wenzel und der Maryanna Pachnik.

Personsbeschre bung.

Kowalski ist ca 170 cm. hoch, stark gebaut, hat rotes, rundliches Gesicht und Kinn, blonde Haare, traegt einen kleinen gelbblonden Schnurrbart, derselbe war mit schwarzem Anzuge, einer schwarzen Plueschmuetze und hohen Stiefeln bekleidet.

3.

In der Nacht zum 7. November 1915 wurde Valentin Urbański aus Alojzów, Gem. Krzyżanowice, von zwei unbekannten, mit Revolvern bewaffnten Banditen in seiner Wohnung ueberfallen und seiner Barschaft im Betrage von 100 Rubel beraubt

Zehn Tage zuvor (am 28, Oktober I. J.) drangen ebentalls zwei mit Revolvern bewaffnete, moeglicherweise dieselben Uebeltaeter gegen 6 Uhr abends in das offenstehende Haus des Paul Rojek in Alojzów, Gem. Krzyżanowice ein undverlangten vom ihm unter Androhung mit Erschiessen Geld, ergriffen aber, ohne die Erfuellung ihres Begehrens abzuwarten, die Flucht.

Personsbeschreibung.

Einer der Banditen war gegen 25 Jahre alt, ungefaehr 170 cm. gross, stark gebaut, hatte ein laengliches, mageres, rasiertes Gesicht und blonden Schnurrbart, trug einen braunen Lodenueberrock, schwarze Hose und eine ebensolche runde Pluchemuetze und Roehrenstiefel,—der andere ist 35—40 jahre alt, etwas kleiner, als der erstere, stark gebaut, mit vollem, roten, rasierten Gesicht, bartlos und trug einen schwarzen Lodenueberrock, ebensolche Hose und Ruehrenstiefel und auch eine schwarze Pluchemuetze.

4.

Ende August 1915 wurde in Kujawy, Gemeinde Górki, zu Schaden des Josef Iskra ein Raub von 34 Rubel veruebt und zu Schaden der Marie Cheć versucht, wobei letztere vom Taeter auch genotzuechtigt wurde.

Als Taeter wird dringend Josef Wrona verdaechtigt, welcher fluechtig und nicht auszuforschen ist.

Josef Wrona ist ein junger etwa 20 Jahre alter, mittelhoher, aber kraeftig gebauter Bursche, blond, traegt einen kleinen roetlichen Schnurbart, hat ein schmales Gesicht mit gesunder Farbe, war in einen kurzen dunklen Tuchrock, und hohen Stiefeln bekleidet. Er stammt aus Iwaniska, Kreis Opatów ist in Zimna Woda Gemeinde Wiśniowa, Kreis Sandomierz, verheiratet und ansaessig, treibt sein Anwesen in den benachbarten Ortschaften bei Iwaniska und in Konary und Kujawy.

5.

Wincenty Bzinkowski in Majków, Gemeinde Wąchock geboren, mutmasslich dahin zustaendig, klein, stark gebaut am Gesichte mit Sommersprossen bedeckt, hat blonde Haare, bartlos, traegt einen hellen Sakkoanzug und

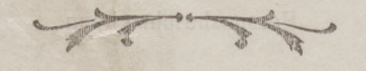
6.

Maryanna Bzinkowska, Ehegattin des obgenannten, mager hat dunkelblonde Haare, ist sehr gespraechig, sind des, in der Nacht vom 18. auf den 19. Oktober l. J. zum Nachteile der Theodora Duda in Majków begangenen Kuhdiebstahles dringend verdaechtig.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehoerden und Organe, werden ersucht, nach den gefluechteten Beschuldigten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem naechsten zustaendigen Militaergerichte einzuliefern.

K. u. k. Kreiskommandant—Stellvertreter:

Dr. Joh. KOŚMIŃSKI, k. u. k. Major.



Zakłady Drukarsko-Litograficzne „Jan Kanty Trzebiński" w Radomiu.